

Umlaufbeschluss

Vorlage-Nr.:	02/2024
öffentlich	X
Datum:	02.12.2024

Beschlussgremium	Umlaufbeschluss vom:	TOP
Gemeinsame Kommission u18	02.12.2024	-

Vergütungsanpassung nach § 19 Abs. 2 Alt. b RV u18

1. Vorgabewerte 2025

Ab dem 01.01.2025 sollen die Vergütungen wie folgt angepasst werden:

Personalkosten:	+ 5,49 %
Sachkosten:	+ 2,30 %
Fahrtkosten nach § 10 RV u18:	+ 1,90 %

In dem Steigerungswert der Personalkosten von 5,49 % ist mit einem Anteil von 1,3 Prozentpunkten eine einmalige Strukturkomponente für 2025 berücksichtigt worden, welche im Rahmen des Vorgabewertverfahrens für 2026 wieder abzuziehen ist.¹

2. Für die ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe

Die GK-Beschlüsse über die Vorgabewerte können grundsätzlich für alle ehemals ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe übernommen werden. Der § 19 Abs. 2 lit. b RV u18 (Grundlage für die Vergütungsveränderung) sieht keine Beschränkungen für bestimmte Leistungsangebote vor.

Anpassung der ambulanten Leistungen je nach Ausgestaltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen:

- Enthält die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Fortschreibung der Vergütungen entsprechend der GK-Beschlüsse, werden die auf Basis entsprechender Anträge der Leistungsanbieter fortgeschriebenen Vorgabewerte (mit Bereinigung für Vorjahre) beim Vertragsschluss zugrunde gelegt.

Nachrichtlich: Werte ab 01.01.2025 mit Bereinigung für Vorjahre

Personalkosten:	+ 5,49 %
Sachkosten:	+ 2,30 %
Fahrtkosten:	+ 1,90 %

¹ Protokollnotiz: Sollte die Vergütungsanalyse und der darauffolgende Prozess wider Erwarten zu keinem Ergebnis führen, wird in 2025 im Rahmen der Verhandlungen des Vorgabewertes für 2026 die Frage einer Strukturkomponente und ihrer Höhe erneut zu verhandeln sein. Format, Form, Moderation und ggf. Hinzuziehung externen Sachverständes bei der Vergütungsanalyse und deren Bewertung wird Anfang 2025 einvernehmlich abgestimmt.

Umlaufbeschluss

- b. Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung nicht bestehen oder sind die Vorgabewerte bei der Vereinbarung für das Vorjahr nicht berücksichtigt worden, können auf Antrag des Leistungserbringers im Einvernehmen mit dem Leistungsträger die Vorgabewerte ohne Bereinigung für die Vorjahre übernommen werden.

Nachrichtlich: Werte ab 01.01.2025 **ohne** Bereinigung für Vorjahre

Personalkosten: + 6,12 %
Sachkosten: + 2,30 %
Fahrtkosten: + 1,90 %

- c. Bereits für das Jahr 2025 abgeschlossene Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3. Anlage 4 RV u18 ab 01.01.2025

Die Gemeinsame Kommission beschließt die aus den Vorgabewerten für das Jahr 2025 resultierenden Änderungen der Anlage 4 RV u18.

Die entsprechenden Anlagen sind beigefügt.

gez. Grote
Vorsitzende